

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Franjo Cirkovic
Fachexperte
Telefon 032 627 28 24
franjo.cirkovic@ddi.so.ch

Spitexdienstleister ohne
Grundversorgungsauftrag des
Kantons Solothurn

13. Dezember 2019

Geordnete Rückabwicklung der Wegkosten im Spitexbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie darüber, wie die Wegkostenbeteiligung, welche von Einwohnerinnen und Einwohnern im Zusammenhang mit ambulanten Pflegedienstleistungen (ohne Hauswirtschaftsdienstleistungen) verlangt wurden, rückabgewickelt werden sollen. Das Vorgehen wurde mit dem VSEG erarbeitet, mit den Verbänden der Spitexdienstleistenden besprochen und durch den Vorstand des VSEG an der Sitzung vom 21. November 2019 beschlossen.

Auslöser der Rückabwicklung

Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn hat im Rahmen eines Einzelurteils einer Klägerin recht gegeben und entschieden, dass der Weg zur Wohnung einer pflegebedürftigen Person Teil der Pflegeleistung ist und damit über die Restkostenfinanzierung gedeckt werden muss. Damit erwies sich die vom Kantonsrat eingeführte Regelung, dass bei den Kundinnen und Kunden, die ambulante Pflegedienstleistungen erhalten, eine Wegkostenbeteiligung eingezogen werden darf, als nicht rechtmässig. Der guten Ordnung halber sind somit die durch die Pflegebedürftigen geleisteten Wegkostenbeteiligungen zurück zu bezahlen.

Wie soll die Rückabwicklung für das Jahr 2019 vollzogen werden?

Damit möglichst wenig administrativer Aufwand entsteht und die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner möglichst unkompliziert ihre Rückerstattungen erhalten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Spitexdienstleistende ohne Grundversorgungsauftrag (private Spitex oder freiberufliche Pflegefachperson) ermitteln die Kundinnen und Kunden, denen Wegkosten im Jahr 2019 für Pflegedienstleistungen (ohne Hauswirtschaftsdienstleistungen) in Rechnung gestellt wurden und wie hoch der Rechnungsbetrag war.
2. Spitexdienstleistende ohne Grundversorgungsauftrag teilen ihren Kundinnen und Kunden schriftlich mit, welchen Betrag sie zurück erstattet erhalten sollen und fordert diese auf,
 - a. ein Konto für die Auszahlung anzugeben
 - b. und mitzuteilen, ob sie bereits via Einwohnergemeinde und/oder Ergänzungsleistungen (EL) die Wegkostenbeteiligung erstattet erhalten haben.

Sind via Ergänzungsleistungen bereits Rückerstattungen ausgerichtet worden, haben die betroffenen Kundinnen und Kunden die Abrechnung der Ausgleichskasse bei der Spitexdienstleistenden einzureichen. Wer die Abrechnung vonseiten der Ausgleichskasse nicht offenlegen will, erhält keine Überweisung.

3. Die Spitexdienstleistende ohne Grundversorgungsauftrag bezahlt nach Erhalt der Zahlungsverbinding den ermittelten Betrag abzüglich der Rückerstattung der Gemeinde abzüglich der EL-Rückvergütung aus.
4. Die Spitexdienstleistende ohne Grundversorgungsauftrag stellt der Clearingstelle des Kantons Solothurn Rechnung über den rückerstatteten Gesamtbetrag. Die Rechnung enthält je Gemeinde die Summe der ermittelten Beträge, anrechenbare Rückerstattungen der Gemeinde, die Summe der EL-Rückvergütungen und die Summe der Netto-Rückzahlungen.
5. Das ASO begleicht die Rechnung der Spitexdienstleistenden ohne Grundversorgungsauftrag und rechnet ihrerseits diese Auszahlungen mit den Gemeinden zusammen mit den übrigen Restkosten ab.

Das ASO stellt ein Rückerstattungsformular für die Klientinnen und Klienten sowie das Abrechnungsformular an die Clearingstelle zur Verfügung.

Freiwilliger Verzicht auf den Einzug von Wegkostenbeteiligungen

Einzelne freiberufliche Pflegefachpersonen haben freiwillig darauf verzichtet, bei Ihren Kundinnen und Kunden Wegkostenbeiträge einzuziehen. Aus heutiger Sicht betrachtet, haben sie sich korrekt verhalten. Es wäre nicht gerecht, wenn Sie keine Restkostenvergütung für ihre Mobilitätsaufwendungen erhalten würden, gerade weil sie sich konform gezeigt haben. Diese wenigen Dienstleistungsanbieter werden vom ASO deshalb eingeladen, die Wegkosten im Umfang von 12 Franken pro Tag und Person abzurechnen. Wer Beiträge von der Gemeinde erhalten hat, muss diese vom Maximalbetrag in Abzug bringen.

Das ASO stellt ein Wegkosten-Abrechnungsformular zur Verfügung.

Was ist mit Wegkostenbeteiligungen aus dem Jahr 2016 bis 2018

Es gab einzelne Spitexdienstleistende, die bereits vor 2019 ihren Klientinnen und Klienten Wegkosten in Rechnung gestellt haben. Klientinnen und Klienten, welche diese zurück erstattet erhalten wollen, müssen ein schriftliches Gesuch bei ihrer Wohngemeinde stellen und gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass sie effektiv Wegkosten geleistet haben. Die Wohngemeinde prüft das Gesuch und entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Übernahme erfolgt. Dieser Prozess wird separat von der automatischen Rückerstattung der Einzüge 2019 geregelt. Das ASO verfasst eine Empfehlung über den Umgang mit diesen Gesuchen sowie ein standardisiertes Gesuchsformular und berät die betroffenen Gemeinden.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Empfehlung die Bereinigung des Geschäfts erleichtert und für Klarheit sorgt. Für Fragen und Hilfestellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franjo Cirkovic
Fachstellenleitung Sozialversicherungen